

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes (FIHG)

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die Länder zum Erlass geeigneter Anordnungen zum Schutz der Verbraucher vor abstrakten Gesundheitsgefahren durch Fleisch und Fleischerzeugnisse.

B. Lösung

Das Fleischhygienegesetz wird um eine Vorschrift ergänzt, wonach die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, solange das Bundesministerium für Gesundheit nicht oder nicht in ausreichendem Umfang tätig geworden ist, um den Schutz der Verbraucher beim Verzehr von Fleisch oder Fleischerzeugnissen zu gewährleisten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Keine

2. Vollzugaufwand
Kann nicht beziffert werden, da abhängig davon, in welchem Umfang von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (312) – 231 02 – FI 54/96

Bonn, den 7. November 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes (FIHG mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes (FIHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1996 (BGBl. I S. 59), wird wie folgt geändert:

§ 22 e wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 a und 1 b angefügt:

„(1 a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz zu erlassen, solange und soweit das Bundesministerium von seinem Ordnungsrecht keinen Gebrauch macht. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermäch-

tigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

(1 b) Bei Gefahr im Verzuge können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, die über eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung des Bundesministeriums hinausgehen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist; die Rechtsverordnung ist nach Beendigung der Gefahr aufzuheben. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**1. Allgemeines**

Durch die Änderung des § 22e FIHG erfolgt eine Angleichung der Rechtslage an entsprechende Regelungen im Tierseuchenrecht (§ 79 Abs. 2 und 3 des Tierseuchengesetzes) und im Lebensmittelrecht (§ 10 Abs. 2 LMBG). Im Hinblick auf die BSE-Problematik hat sich gezeigt, daß den Ländern bislang keine ausreichende Rechtsgrundlage zum Erlass abstrakt-genereller Vorschriften für den Schutz der Verbraucher zur Verfügung stand. Die Gesetzesänderung bewirkt, daß die Landesregierungen die Befugnis erhalten, in Dringlichkeitsfällen Rechtsverordnungen nach dem FIHG (§§ 5, 8 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 4, §§ 19, 22d und 27 Abs. 2) zu erlassen, solange das Bundesministerium für Gesundheit keine oder keine hinreichende Verordnung in Kraft gesetzt hat.

2. Zu Absatz 1 a

Die Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen dient den Interessen des Verbraucher- und

Gesundheitsschutzes. Damit soll verhindert werden, daß Regelungslücken entstehen. Die Landesregierungen sind befugt, Rechtsverordnungen nach Maßgabe der Ermächtigungsvorschriften des FIHG zu erlassen, wenn das Bundesministerium für Gesundheit von seiner Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht hat.

3. Zu Absatz 1 b

Hat das Bundesministerium für Gesundheit eine Rechtsverordnung nach dem FIHG erlassen, sind die Landesregierungen ermächtigt, eigene Rechtsverordnungen zu erlassen, die über die Vorschriften der Bundesverordnung hinausgehen, soweit Gefahr im Verzug und ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist. Die Vorschrift ist vorgesehen, um sofort notwendige Maßnahmen auf Landesebene erlassen zu können, die in einer bereits erlassenen Bundesverordnung nicht enthalten sind.

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes (FIHG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz (LMBG) eine Regelung aufgenommen werden sollte, die inhaltlich den in Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes enthaltenen Bestimmungen (§ 22e Abs. 1 a und 1 b FIHG) entspricht.

Begründung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Fleischhygienegesetzes räumt den Ländern Verordnungsermächtigungen ein, die im LMBG keine Entsprechung finden. Es erscheint erforderlich, für die Landesregierungen nicht nur Ermächtigungen zu

schaffen, durch die der Schutz des Verbrauchers vor gefährlichen Produkten gewährleistet wird, die dem Fleischhygienerecht unterliegen. Es sind vielmehr auch solche Produkte zu erfassen, für die allein das LMBG einschlägig ist. Die Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) ist nicht nur auf das Fleischhygienegesetz gestützt, sondern beruht in wichtigen Teilen auf verschiedenen Bestimmungen des LMBG, insbesondere auf § 9 Abs. 1. Die in § 10 Abs. 2 LMBG enthaltene Ermächtigungsgrundlage ist – wie die BSE-Verordnung zeigt – nicht ausreichend, da sie einerseits im Umfang hinter dem Entwurf zur Änderung des Fleischhygienegesetzes zurückbleibt und zum anderen nur reine Hygienevorschriften umfaßt.

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes

Die Bundesregierung lehnt den Gesetzesvorschlag des Bundesrates ab, durch den die Landesregierungen in Dringlichkeitsfällen ermächtigt werden sollen, Rechtsverordnungen nach dem Fleischhygienegesetz solange und soweit zu erlassen, als der Bundesminister für Gesundheit von seinem Verordnungsrecht keinen Gebrauch macht. Der Gesetzentwurf des Bundesrates betrifft die Rechtsmaterie des Fleischhygienerechts. Dieser Bereich unterliegt nach Artikel 74 Nr. 20 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Mit dem Erlass des Fleischhygienegesetzes hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit, auch im Hinblick auf die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG, erschöpfend Gebrauch gemacht (Artikel 72 Abs. 1 GG). Für die von den Ländern vorgeschlagene weitere Ermächtigung der Landesregierungen ist darüber hinaus kein Raum. Dies gilt gleicherweise im Hinblick auf die bei einer Ermächtigung an die Landesregierungen den Ländern gemäß Artikel 80 Abs. 4 GG eröffnete Befugnis, in dem von der Ermächtigung umfaßten Bereich Regelungen auch durch Gesetz zu erlassen.

Das Vorhaben steht darüber hinaus aus fachpolitischer Sicht in eklatantem Widerspruch zu dem Prinzip eines unteilbaren Gesundheitsschutzes für alle Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gesetzentwurf entspricht daher nicht den gesamtstaatlichen Interessen und dient nicht der – wie in der Begründung des Gesetzesvorhabens behauptet – Verbesserung des Verbraucherschutzes. Das Gegenteil würde vielmehr bewirkt:

- eine rechtlich bedenkliche Abkehr von der bewährten Aufgabenverteilung bei der Gefahrenabwehr,
- eine untragbare und unververtretbare Rechtszersplitterung und Verunsicherung der Verbraucher in Deutschland.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Begründung des Gesetzesvorhabens, entsprechende Regelungen im Tierseuchenrecht und im Lebensmittelrecht machten eine Anpassung notwendig, hier nicht trägt, da bei den angesprochenen Regelungen andere Sachverhalte zugrunde liegen. Tierseuchenrechtliche Maßnahmen können von örtlichen oder regionalen Besonderheiten und Erfordernissen geprägt sein, vor allem bei Tierseuchen, die nur regional auftreten, so daß sie gerade keine bundesweiten und bundeseinheitlichen Regelungen erfordern, sondern regionale Regelungen. Auch der Hinweis auf § 10 Abs. 2 LMBG, wonach landesrechtliche Regelungen getroffen werden können, hatte andere Hintergründe, wie sich der Begründung zu dieser Vorschrift entnehmen läßt. Danach sollten, abweichend vom Grundsatz bundeseinheitlicher Hygieneregungen, in bestimmten Fällen besondere örtliche Gegebenheiten landesrechtliche Regelungen zulässig machen.

Die Bundesregierung ist stets bestrebt, auch in enger Zusammenarbeit mit den Ländern, den bestmöglichen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen. Dazu reichen die bestehenden gesetzlichen Regelungen im Fleischhygienegesetz völlig aus, die einen ungeteilten und einheitlichen Gesundheitsschutz für alle Bundesbürger durch bundeseinheitliche Regelungen gewährleisten und zur Wahrung des gesamtstaatlichen Interesses geboten sind.

2. Zum Entschließungsentwurf

Die Aufnahme einer Regelung in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz (LMBG), die inhaltlich den in Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes enthaltenen Bestimmungen entspricht, wird abgelehnt. Die Gründe, die gegen die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Aufnahme von Ermächtigungen zugunsten der Länder in das Fleischhygienegesetz sprechen, verbieten auch die Einräumung entsprechender Ermächtigungen für Dringlichkeitsfälle im LMBG.

